

VQSD e.V. • Homburger Straße 9 • 61169 Friedberg

Per E-Mail: 711@bmel.bund.de

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
MR Dr. Peter Oswald
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

- Homburger Straße 9
61169 Friedberg
- Tel. 06031 686 188-1
Fax 06031 686 188-3
- www.vqsd.de
info@vqsd.de
- 15. Januar 2020

VQSD-Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Verordnungen (Stand: 20. Dezember 2019)

Sehr geehrter Herr Dr. Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband zur Qualitätssicherung von Düngung und Substraten e. V. (VQSD) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Verordnungen Stellung beziehen zu können.

Der VQSD ist ein Fachverband von Erzeugern, Verwertern und Behandlern von Düngemitteln aus Abwasserschläm. Gemeinsam mit der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) e.V. haben wir Qualitätssicherungsverfahren für Abwasserschläm entwickelt und ermöglichen unseren Mitgliedern die Nutzung der RAL Gütezeichen 247 „AS-Düngung“ und 258 „AS-Humus“.

Die von uns eingereichten Vorschläge sollen den Anforderungen von Grundwasser, Gewässer- und Bodenschutz unter Beachtung von Ressourcenschutz im Sinne der Kreislaufwirtschaft Genüge tun. Die Novellierung der Düngeverordnung (DüV) im Jahr 2017 stellt die Kreislaufwirtschaft bereits vor neue Herausforderungen im Bereich der Dokumentation sowie Düngeplanung. Die Reduzierung der Stickstoffdüngung um pauschal 20 Prozent unter Bedarf in Gebieten von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand ist fachlich fragwürdig. Eine erneute Verschärfung der gesetzlichen Grundlagen, ohne die Wirkung der bereits erfolgten Maßnahmen umfänglich evaluiert zu haben, halten wir für fachlich nicht korrekt.

Wir weisen jedoch erneut darauf hin, dass wir es für unbedingt notwendig erachten, die Art und Weise der Erfassung der Nitratbelastung im Grundwasser in Deutschland, mit dem Ziel einer besseren Repräsentativität, anzupassen.

Im Hinblick auf ein Inkrafttreten der novellierten Verordnung regen wir ein Datum nicht vor dem 01.01.2021 an, da die betrieblichen Planungen für das Jahr 2020 mit allen daran gebundenen Förderungen, Verträgen zur Vermarktung der Ernteprodukte, Düngemittelbezug, etc. bereits abgeschlossen sind.

Aufgrund des zeitlichen Rahmens der Novellierung sowie bereits getätigter Aussagen der Bundesregierung hinsichtlich des Verhandlungsspielraumes bei den Anforderungen der EU-Kommission müssen wir leider davon ausgehen, dass unsere vorgebrachten Änderungsvorschläge und Anmerkungen keine Berücksichtigung finden werden.



- VR 201131 Amtsgericht Hannover
Steuernummer 25/207/44485
USt-IdNr. DE267516024
- Vereinssitz Hannover
1. Vorsitzende: Dipl.-Ing. Rosemarie Christian-Bickelhaupt
Geschäftsführer: Dipl.-Geogr. Andreas Schuch
- DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE02 120300001005362320
SWIFT BIC BYCLADEM 1001

Unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge betreffen:

1. Binnendifferenzierung innerhalb der Gebiete von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand (§ 13)

Verschärfungen im Rahmen des Entwurfs der DüV betreffen besonders Gebiete von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand („Rote Gebiete“). Die Ausweisungsmethodik dieser Gebiete sollte dringend hinterfragt werden. Die Einstufung eines gesamten Grundwasserkörpers erfolgt derzeit auf Grundlage einzelner Messstellen, hierbei finden Messstellen ohne erhöhte Nitratbelastung zu wenig Berücksichtigung. Die Auswahl der zur Einstufung des Grundwasserkörpers herangezogenen Messstellen sollte angepasst werden, an Messstellen mit erhöhtem Nitratgehalt Nachforschung betrieben werden, damit eine objektive Ermittlung der Ursachen der erhöhten Nitratwerte gegeben ist.

Der VQSD regt dringend an, für die Gebiete von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand eine Binnendifferenzierung, wie sie z.B. bereits in Niedersachsen Anwendung findet, durchzuführen. Teilflächen, in denen im Rahmen der Bewertung nach Grundwasserverordnung keine Schwellenwertüberschreitung an einer Messstelle und kein steigender Trend an einer Messstelle oberhalb von 37,5 mg/l festgestellt wurden, sollten aus den als nitratbelastet gemeldeten Grundwasserkörpern herausgeschnitten werden und keine Benachteiligung der fachgerechten Düngung erfahren. Die Öffnung hinsichtlich einer kleinräumigeren Differenzierung der Gebiete durch Bund und Länder ist erforderlich.

2. Inkrafttreten der novellierten Verordnung (§ 15)

Mit dem dem Verordnungsentwurf beiliegenden Anschreiben wird über den Zeitplan zur Umsetzung und ein mögliches Inkrafttreten der geänderten Verordnung bereits im April 2020 informiert. Die betrieblichen Planungen der beteiligten Wirtschaftszweige für das laufende Jahr sind bereits abgeschlossen. Hierzu zählen unter anderem der Bezug von Düngemitteln, Verträge zur Vermarktung von Ernteprodukten, der Erhalt von Fördermaßnahmen und die damit verbundenen Verpflichtungen. Wir bitten ein Inkrafttreten der novellierten Verordnung frühestens zum 01.01.2021 vorzusehen und entsprechende Anpassungen in § 15 vorzunehmen.

3. Besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (§ 5)

a.) Der Entwurf der DüV sieht im §5 Absatz 1 die nachfolgende abweichende Regelung vor: „Abweichend von Satz 3 dürfen unter den in Satz 3 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen mit Düngemitteln, bei denen es sich um Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte handelt, bis zu 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.“

Um Bodenverdichtungen durch landwirtschaftliche Maschinen möglichst gering zu halten ist die Möglichkeit der Aufbringung von Festmist und Komposten auf gefrorenem Boden eine wesentliche Voraussetzung. Diese Möglichkeit der bodenschonenden Aufbringung sollte nicht durch unverhältnismäßige und hinsichtlich der Vermeidung von Stickstoffeinträgen in Gewässer unwirksamen Maßnahmen beschnitten werden. Das Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen kann bei

Einhaltung der in § 5 Absatz 2 und 3 des Verordnungsentwurfes aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der überwiegende Anteil des Stickstoffs im Kompost ist in organischer Substanz komplex gebunden, ein Abschwemmen und Auswaschen in Gewässer somit nicht zu befürchten. Die zusätzliche Einschränkung der Aufbringungsmenge durch eine Begrenzung der Gesamtstickstofffracht sehen wir als nicht gerechtfertigt an.

Für den Fall, dass die EU-Kommission unter nicht Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften von Komposten trotzdem eine weitere Begrenzung der Aufbringungsmenge auf gefrorenem Boden fordert, sollte sich diese auf die verfügbare Stickstofffracht und nicht auf die Gesamtstickstofffracht beziehen.

Die vorgenannte Änderung im § 5 Absatz 1 sollte nicht durchgeführt werden und der ursprüngliche Wortlaut bestehen bleiben (Möglichkeit der Aufbringung von mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar).

- b.) Die Regelungen im § 5 Absatz 2 und 3 sehen Verschärfungen hinsichtlich der Abstandsregelungen für stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel vor. Ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer sind zu vermeiden.

Die angedachten Änderungen der Abstandsregelungen haben zur Folge, dass in noch größeren Bereichen der sensiblen Randzonen zu oberirdischen Gewässern keine humusbildenden Düngemittel aufgebracht werden dürfen. Komposte verfügen über bodenstrukturverbessernde Eigenschaften und werden im Rahmen des Erosionsschutzes eingesetzt. Die Erweiterung der Abstandsregelung wird zu einem stetigen Abbau von Humus in den Randzonen der oberirdischen Gewässer führen. Der Boden verliert somit an Strukturstabilität und wird einen stärkeren Abtrag durch Wasser- und Winderosion in die benachbarten oberirdischen Gewässer erfahren. Um dem entgegen zu wirken, sollte der Entwurf der DüV den flächendeckenden Erhalt von Humus, auch in den Randzonen von oberirdischen Gewässern, ermöglichen.

Wir empfehlen, den Verordnungsentwurf in § 5 um einen Absatz 4 zu ergänzen, der regelt, dass abweichend von Absatz 2 und 3, in den dort genannten Bereichen, in denen die Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltige Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln unterbleiben soll, Düngemittel ohne wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff aufgebracht werden dürfen, mit dem Ziel, die Bodenstruktur zu erhalten und der Bodenerosion entgegen zu wirken.

4. Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln (§ 6)

Der Entwurf der DüV sieht im § 6 Absatz 8 Satz 2 abweichende Regelungen für Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte vor. In der Zeit vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar dürfen diese nicht aufgebracht werden. Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen im gleichen Zeitraum ebenfalls nicht aufgebracht werden.

Wir vermissen für die Ausweitung der zeitlichen Begrenzung der Ausbringung von Festmist sowie Kompost eine fachliche Begründung. Warum eine Ausbringung nach dem 01. Dezember oder sogar noch später unkritischer sein soll als beispielsweise Mitte November ist nicht nachvollziehbar. Unter ackerbaulichen Gesichtspunkten ist es vorteilhaft, die

Ausbringung der genannten Düngemittel möglichst früh im Herbst zu tätigen, damit eine ausreichende Zeit zur Durchmischung sowie Zersetzung im Boden gewährleistet ist. Die DüV trifft vorrangig Regelungen zur Reduzierung von Stickstoffausträgen, die zeitliche Ausweitung des Verbots der Ausbringung in den Herbst widerspricht dieser originären Zielsetzung. Wir geben zu bedenken, dass der Stickstoffbedarf der Mikroorganismen im Boden nicht unberücksichtigt bleiben darf. Eine organische Düngung auch im Herbst ist notwendig, um Strohabbau und damit Humusaufbau zu fördern.

Der Eintrag von Phosphat aus Düngemitteln in Gewässer ist lediglich durch Erosion und Abschwemmung zu befürchten. Unter Einhaltung der im § 5 des Verordnungsentwurfs aufgeführten Vorgaben kann dies, bis auf ein unvermeidbares Maß, ausgeschlossen werden. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Reduktion von Phosphatausträgen sollte die Ausbringung so spät wie möglich erfolgen. Eine zusätzliche Begrenzung des Aufbringungszeitraums für phosphathaltige Düngemittel ist daher nicht sinnvoll.

Wir empfehlen, wie vorstehend begründet, die Änderungen im § 6 Absatz 8 Satz 2 und 3 DüV nicht vorzunehmen und den aktuellen Wortlaut der Verordnung zu belassen.

5. Besondere Anforderungen an Genehmigungen und sonstige Anordnungen durch die zuständigen Stellen, besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen (§ 13)

- a.) Der Verordnungsentwurf sieht im § 13 Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 neue Regelungen in Gebieten mit Grundwasserkörpern in schlechtem chemischen Zustand vor:
„abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasster Fläche 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet; Halbsatz 1 gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen,“.

Der Verordnungsentwurf ist aus unserer Sicht in diesem Punkt dahingehend nicht konkret genug, ob für Komposte die Vorgaben in § 13 Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 Halbsatz 1 nicht gelten und für die Ausbringung von Komposten in Gebieten von Grundwasserkörpern im schlechtem chemischen Zustand weiterhin die in § 6 Absatz 4 Satz 2 des Verordnungsentwurfs aufgeführte Ausnahmeregelung für Kompostgaben bezogen auf einen Hektar einer Bewirtschaftungseinheit gilt.

Hinsichtlich des Boden- und Gewässerschutzes sowie Fruchtfolge und Ausbringungstechnik ist die Bündelung der dreijährigen Ausbringungsmenge von Komposten sinnvoll. Dies ist nur dann möglich, wenn die Ausbringungsmenge mehr als 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar betragen darf.

Aus diesem Grund empfehlen wir die Ergänzung des § 13 Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 um nachfolgenden Wortlaut: „Abweichend von Halbsatz 1 darf im Falle von Kompost die durch dieses Düngemittel aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff in einem Zeitraum von drei Jahren 510 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten.“

- b.) Die in § 13 Absatz 2 Satz 5 Nummer 4 aufgeführte zeitliche Ausweitung des Aufbringungsverbots für Festmist von Huftieren und Klautieren oder Kompost vom 01. November bis zum Ablauf des 31. Januar sollte ersatzlos gestrichen werden.

Die unter Punkt 4. dieser Stellungnahme aufgeführte Begründung trifft ebenso für Gebiete von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand zu.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Einbringung vorgenannter Punkte im Rahmen der Anhörung zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Verordnungen und bitten um Berücksichtigung.

Friedberg, den 15. Januar 2020

Verband zur Qualitätssicherung von Düngung und Substraten (VQSD) e.V.